

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Verfassungsmäßigkeit des OPEC-Amtssitzabkommens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines Änderungsprotokolls zum OPEC-Amtssitzabkommen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Protokoll zur Änderung des OPEC-Amtssitzabkommens

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC) zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Inkrafttreten/

2023

Erstellungsjahr: 2023

Wirksamwerden:

Letzte
Aktualisierung:9. Oktober
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Vorrechte und Befreiungen der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC) sind derzeit im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder, BGBl. Nr. 382/1974 in der geltenden Fassung, welches seit dem 10. Juni 1974 in Kraft ist, geregelt.

Am 29. September 2022 erklärte der Verfassungsgerichtshof durch Erkenntnis SV 1/2021 Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 9 dieses Abkommens für verfassungswidrig, da durch die genannten Bestimmungen den OPEC-Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Falle arbeitsrechtlicher Streitigkeiten der Zugang zu den österreichischen Gerichten aufgrund der Immunität von OPEC verwehrt wurde und das OPEC-interne Organisationsrecht keinen angemessenen alternativen Streitbeilegungsmechanismus vorsah. Dies stellte einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 in der geltenden Fassung, dar. Die genannten Bestimmungen des Amtssitzabkommens dürfen daher nach dem 30. September 2024 nicht mehr angewandt werden.

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Verfassungsmäßigkeit des OPEC-Amtssitzabkommens

Beschreibung des Ziels:

Die OPEC wird durch ein Änderungsprotokoll zum Amtssitzabkommen völkerrechtlich dazu verpflichtet, einen EMRK-konformen Rechtsschutzmechanismus für arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einzuführen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die OPEC im Falle zivilrechtlicher Klagen durch Dritte auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen im Auftrag der OPEC in Österreich der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines Änderungsprotokolls zum OPEC-Amtssitzabkommen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines Änderungsprotokolls zum OPEC-Amtssitzabkommen

Beschreibung der Maßnahme:

Neufassung des Art. 5 und des Art. 9 des OPEC-Amtssitzabkommens, die durch Erkenntnis SV 1/2021 des VfGH vom 29. September 2022 für verfassungswidrig erklärt wurden, durch ein Änderungsprotokoll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung der Verfassungsmäßigkeit des OPEC-Amtssitzabkommens

Abschätzung der Auswirkungen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Durch das Änderungsprotokoll wird die OPEC in Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses völkerrechtlich dazu verpflichtet, einen EMRK-konformen Rechtsschutzmechanismus für arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einzuführen. Dadurch haben die OPEC-Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, sich im Falle arbeitsrechtlicher Streitigkeiten an einen unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus zu wenden, wodurch ihre Rechte gestärkt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.10.2023 15:35:55
WFA Version: 0.0
OID: 1424
A0|B0|D0|G0